

# Satzung über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

## § 1

Die Benutzung der in § 2 genannten öffentlichen Einrichtungen durch die Vereine erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

## § 2

- (1) Diese Satzung gilt für
  - (2) den Gemeinschaftsraum des Dorfgemeinschaftshauses Ebersberg,
  - (3) das Bürgerhaus Ried,
  - (4) das Bürgerhaus Schmalnau,
  - (5) den Vereinsraum Schmalnau an der Mehrzweckhalle,
  - (6) die Mehrzweckhalle Schmalnau,
  - (7) die Mehrzweckhalle Thalau,
  - (8) das Bürgerhaus Stellberg,
  - (9) das Bürgerhaus Weyhers.
- (2) Den Ebersburger Vereinen und Gruppen sowie Privatpersonen ist es erlaubt, die in Abs. 1 genannten Einrichtungen nach vorheriger Terminabsprache und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung auf eigene Gefahr und Verantwortung zu nutzen. Die Benutzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen kann durch den Gemeindevorstand allgemein oder im Einzelfall eingeschränkt oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.
- (3) Im Falle der Mehrzweckhalle Schmalnau ist der Termin rechtzeitig mit der Schulabteilung / Fachdienst Gebäudemanagement des Landkreises Fulda über die Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die erteilten Auflagen und die Haus- und Benutzungsordnung des Landkreises Fulda sind einzuhalten.
- (4) Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Räume:
  - a) Pfarrräume,
  - b) Kegelbahnen,
  - c) Räume der Feuerwehr und
  - d) Räume, die speziellen Vereinen überlassen werden
- (5) Veranstaltungen, die neben der Anzeigebestätigung für den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte nach § 6 HGastG eine besondere gaststättenrechtliche Erlaubnis benötigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Gemeindevorstand.

### § 3

- (1) Die Nutzer haben für Ihre Veranstaltungen eigenverantwortlich zu regeln::
  - a) Anzeige vorübergehender Betrieb einer Gaststätte nach § 6 HGastG ergänzen
  - b) ausreichender Versicherungsschutz bezogen auf die Veranstaltung insbesondere wenn der Schädiger unbekannt bleibt über 500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 2.500 € für Vermögensschäden.
- (2) Gegenüber der Gemeindeverwaltung ist schriftlich eine verantwortliche Person für die Veranstaltung zu benennen. Diese Person vertritt den Verein gegenüber der Gemeinde und muss identisch sein mit der verantwortlichen Person, die den vorübergehenden Betrieb der Gaststätte anzeigt.

### § 4

- (1) Der Hausmeister und die nach § 3 Abs. 2 verantwortliche Person besichtigen vor der Veranstaltung die Räumlichkeiten und halten evtl. festgestellte Schäden an den Räumlichkeiten und dem Nutzer übergebenen Gegenständen fest.  
Ferner sind die Zählerstände der Verbrauchsmesseinrichtungen vor der Veranstaltung schriftlich festzuhalten.  
  
Sollten vor der Veranstaltung keine Schäden schriftlich festgehalten worden sein, so gelten die Räumlichkeiten und die übergebenen Gegenstände als in einwandfreiem Zustand übergeben.
- (2) Der Nutzer haftet für alle entstehenden Schäden an den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen, den Außenanlagen und den sonstigen ihm übergebenen Gegenständen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aufgrund der Veranstaltung ergeben, in jeder rechtlichen Hinsicht frei.

### § 5

Die Gemeinde übergibt an einem rechtzeitig vom Nutzer vor der Veranstaltung vereinbarten Termin durch den Hausmeister dem Verantwortlichen gemäß § 3 Abs. 2, Gläser, Bestecke, Teller, Küchengeräte und sonstige Gegenstände. Diese und die übergebenen Einrichtungsgegenstände (Möbel, Schankanlage, usw.) sind in einwandfreiem Zustand an den Hausmeister nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben.

### § 6

Der Nutzer hat die benutzten Räume, das Treppenhaus, die Toiletten usw., das Gebäude, die Außenanlagen und – soweit erforderlich – die übergebenen Gegenstände selbst zu reinigen und in einem sauberen Zustand zurück zu geben.

### § 7

Für die Dauer der Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtung hinterlegt der Nutzer der Gemeindekasse eine Kautions von 150,00 € bei der Nutzung eines Bürgerhauses und von 250,00 € bei der Nutzung einer Mehrzweckhalle.

## § 8

Die Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die in § 5 genannten sonstigen Gegenstände sind von der in § 3 Abs. 2 genannten verantwortlichen Person dem Hausmeister am abgesprochenen Termin zurückzugeben. Beide haben gemeinsam eine Besichtigung durchzuführen.

Schäden, fehlende Gegenstände und die Zählerstände der Verbrauchsmesseinrichtungen sind nach der Veranstaltung schriftlich festzuhalten.

## § 9

Sollte der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Nutzers durch einen Dritten durchführen lassen. Die Gemeinde berechnet dem Nutzer die entstehenden Kosten und ist berechtigt, diese mit der Kautions zu verrechnen. Sollte die Kautions nicht ausreichen, so hat der Nutzer den übersteigenden Betrag der Gemeinde zu erstatten.

## § 10

Die Gemeinde behält sich vor, Nutzer, die in grober Weise gegen diese Regelungen verstoßen, von einer Benutzung auszuschließen. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

## § 11

- (1) Die Anordnungen des Hausmeisters, der Gemeindeverwaltung oder des Ortsvorstehers - und im Falle der Mehrzweckhalle Schmalnau, des Landkreises Fulda, - sind zu befolgen.
- (2) Die im Erlaubnisbescheid in der Anzeigebestätigung nach § 6 HGastG gemachten Auflagen sind zu beachten.

## § 12

Soweit zwischen der Gemeinde Ebersburg und Brauereien bzw. Getränkelieferanten vertragliche Regelungen bestehen, sind diese vertraglichen Regelungen von den Nutzern einzuhalten. Entsprechend dieser Vereinbarung müssen die Getränke über die entsprechende Brauerei bzw. den entsprechenden Lieferanten bezogen werden. Als Nachweis ist die Rechnung hierfür vorzulegen.

## § 13

Zwischen der Gemeinde Ebersburg und den Kath. Kirchengemeinden bestehen bezüglich der Benutzung der Pfarrräume vertragliche Vereinbarungen.

Die Benutzung von Pfarrräumen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Kirchengemeinde möglich.

## § 14

- (1) In einigen der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen befinden sich Räume der Feuerwehr. Die Benutzung dieser Räume ist nur in besonderen Ausnahmen durch andere Nutzer möglich und bedarf einer vorherigen Absprache mit dem zuständigen Wehrführer.
- (2) Treten über die Benutzung dieser Räume Unstimmigkeiten auf, so entscheidet der Gemeindevorstand nach vorheriger Anhörung des Ortsbrandmeisters. Dienstliche Belange, insbesondere Belange der Ausbildung und eigene Veranstaltungen der Feuerwehren haben in den in § 14 Abs. 1 genannten Räumen Vorrang.

### § 15

Der/Die Bürgermeister/in kann zusätzliche Regelungen, die die Benutzungszeit, die Art und Weise der Benutzung und ihre Dauer betreffen, erlassen.

### § 16

Der Gemeindevorstand hat für die Benutzung der Kegelbahnen und die Nutzung der Räume der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch Privatpersonen, Gruppen usw. Regelungen erlassen. Diese Regelungen gelten weiterhin und werden von dieser Satzung nicht berührt.

### § 17

Der/Die Bürgermeister/in kann die Aufgaben der Gemeindeverwaltung nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung in Absprache mit dem Ortsvorsteher ganz oder teilweise auf den entsprechenden Ortsvorsteher übertragen. Hierüber sind die örtlichen Vereine zu informieren.

### § 18

Die Gemeinde Ebersburg erhebt für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren. Ferner sind die Nutzer verpflichtet, der Gemeinde Kosten für Wasser, Abwasser, Telefon, elektrischen Strom und Heizung zu erstatten.

Näheres regelt eine Gebührensatzung.

### § 19

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziff. 1, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### § 20

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Damit wird die bisherige Satzung vom 28. April 1995 mit Änderung vom 01. Februar 2002 ersetzt.

Ebersburg, den 10. Juni 2013

**DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE EBERSBURG**